

Grundsätze der Jugendförderung in der Landeshauptstadt Potsdam

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 26.11.2009 – DS 09/SVV/0850)

1. Ziele der Jugendförderung

Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Landeshauptstadt Potsdam

- muss sich am Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland orientieren,
- trägt zur Verwirklichung des Rechtes junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung bei,
- soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen,
- befähigt junge Menschen zur Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement,
- fördert humanistisch solidarisches Handeln im Gemeinwesen und soll dazu beitragen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen, fördert die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen,
- vermindert und baut soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ab,
- befähigt Kinder und Jugendliche und deren Familien, gefährdende Einflüsse zu erkennen und sich vor ihnen zu schützen.

2. förderfähige Maßnahmen

Zur Umsetzung dieser Ziele sollen in der Landeshauptstadt Potsdam gefördert werden:

- Außerschulische Kinder- und Jugendbildung sowie Partizipationsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Schul- und Straßensozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen
- Städtepartnerschaften und internationale Jugendbegegnungen
- Teilnahme an Ferienfahrten und Freizeiten
- Investive Ausstattungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Schul- und Straßensozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Darüber hinaus können, nach Entscheidung des Leiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt), weitere als jugendpolitisch notwendig anerkannte Maßnahmen gefördert werden.

Die Förderung des laufenden Betriebes in regional tätigen offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen durch Gewährung von Zuwendungen erfolgt jedoch nur, sofern aus fachlichen bzw. organisatorischen Gründen der Abschluss einer Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) und dem jeweiligen Träger der Einrichtung nicht erfolgte

3. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind

- Träger der freien Jugendhilfe,
- Jugendverbände, -gruppen und -initiativen,
- Einzelpersonen (nur für Förderung von Teilnehmerbeiträgen für Ferienfahrten).

Der Antragsteller muss seinen Wirkungskreis bzw. Wohnort im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam haben.

Eine Förderung setzt voraus, dass der Träger/Antragsteller

- die ausreichende Eignung von MitarbeiterInnen bzw. BetreuerInnen nachweist (sozialpädagogische und/oder vergleichbare Ausbildung, JugendgruppenleiterInnen Ausbildung),
- die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet,
- die regionale oder gesamtstädtische Vernetzung anstrebt und bereits vorhandene Ressourcen konsequent nutzt,
- in Art und Höhe angemessene Eigenanteile aufbringt,

4. Fördergrundsätze

Die Förderung erfolgt als öffentlich-rechtliche Zuwendung und unter Beachtung der durch das Jugendamt zu erlassenen Förderrichtlinien

Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt, sofern in den einzelnen Förderrichtlinien nichts anderes festgelegt ist.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Verwaltung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet über die Gewährung sowie über die Höhe der Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß § 74 (3) SGB VIII, auf der Grundlage des Antrages und unter Beachtung der jeweiligen Förderrichtlinie.

Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind Maßnahmen und Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

- parteipolitischen,
- gewerkschaftlichen,
- religiösen/weltanschaulichen,
- kommerziellen

Zwecken dienen,

sowie solche Maßnahmen und Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

- eine Förderung von Betriebskosten im Rahmen der Kultur- bzw. Sportförderung der Landeshauptstadt Potsdam erhalten,
- ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen sind,
- den Charakter von Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb haben.

Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Diese Grundsätze treten mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 26.11.2009 mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft und sind gültig bis auf Widerruf
- 5.2. Gleichzeitig treten die „Grundsätze der Jugendförderung der Landeshauptstadt Potsdam“ Punkte 1 bis 4, vom 20.09.2001 außer Kraft.
- 5.3. Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, unter Beachtung dieser Grundsätze, Richtlinien für die Förderung von Angeboten gemäß Punkt 2 dieser Grundsätze sowie Regelungen zur Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam zu erlassen.
Mit Erlass dieser o.g. Richtlinien bzw. der Zuwendungsregelungen treten die „Grundsätze der Jugendförderung der Landeshauptstadt Potsdam“ Punkte 5 bis 6 sowie die Richtlinien I bis VI, vom 20.09.2001 außer Kraft

Potsdam, den 27.11.2009



N. Schweers
Fachbereichsleiter
Kinder, Jugend und Familie

